

gelegt. Es bleibt nur noch übrig, die nähere Anwendung derselben auf den vorgebrachten, eigenartigen Kasus darzutun.

Der Ortsordinarius hatte, nachdem die vom Recht erforderlichen Bedingungen verwirklicht waren, den besagten drei Mitgliedern des Klosters eine generelle Delegation zur Eheassistenz erteilt. Der Ortspfarrrer seinerseits hatte Kenntnis davon, und so konnten ohneweiters die erwähnten Klosterleute gemäß den Anordnungen und Weisungen des Ordinariates in ihrer Klosterkirche Trauungen vornehmen. Gegen den ausgesprochenen Willen des Pfarrers hätten sie nur dann Ehen einsegnen können, wenn dies in der Vollmachtsverleihung durch den Ordinarius vermerkt worden wäre. Das ist nicht geschehen, in keiner Weise; deshalb konnte, nach unserem Dafürhalten, keiner der drei Ordensleute im erwähnten Falle der Trauung vorstehen. Es blieb also nichts anderes übrig, als in dieser Verlegenheit nach einem geeigneten Ausweg sich umzusehen. Den scheint der Ordensmann richtig gefunden zu haben.

Eigentlich standen ja drei Wege offen:

a) Die Ermächtigung zur Eheassistenz eigens für den Fall und trotz des Widerspruches von Seite des Ortspfarrrers beim Ordinariat einholen: dies hieße aber es gründlich mit dem Pfarrer verderben und vielleicht ärgerliche Szenen heraufbeschwören;

b) oder dann die Bittstellerin einfachhin an den Pfarrer zurückschicken, damit er sie in der Pfarrkirche traue: das will sie aber nicht und es wäre unklug und unnütz gewesen, sie dazu zwingen zu wollen;

c) oder endlich den Rat erteilen, in einer anderen Pfarrei die Eheschließung vornehmen zu lassen, nachdem selbstverständlich den anderweitigen Vorschriften des Rechtes für einen solchen Fall Genüge geschehen wäre.

Diese letzte Lösung, welche ja vom Klostermann selbst vorgeschlagen worden ist, erscheint uns tatsächlich die gangbarste und beste; denn der Ortspfarrrer hat sich nur gegen eine eventuelle Trauung in der Klosterkirche energisch gestraubt, er ist aber offenbar mehr geneigt eine Eheassistenz zu erlauben gemäß dem can. 1097, § 3, wenn dieselbe außerhalb seines Pfarrsprengels stattfinden soll.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich die Antwort auf die gestellten Fragen: 1. Der Ordensmann hat den Fall richtig entschieden, denn 2. er hätte selber die Trauung in der Klosterkirche in Anbetracht der besondern Verhältnisse nicht vornehmen können.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Haus C. Ss. R.

IV. (Kottau) auf dem Verschlag.) Kaplan Timotheus begegnet auf einem Verschlag zu einem alten Männlein der Ortshebamme mit einem Kind auf den Armen. „Hochwürden“, redet sie ihn an, „taufen kämen wir“. — „Ist ohnehin der Pfarrer daheim.“ — „Aber ich weiß nicht, ob ich das Kind noch lebend hinbringe.“ — „Haben Sie das Kind nicht notgetauft?“ — „Ja, aber im Mutterleibe, es war eine Schweregeburt.“ — „Hm, hm“, der Kaplan darauf. „Kommen Sie mit

ins nächste Haus!" — Dort angekommen, stellt Thimoteus das Allerheiligste und das heilige Krankenöl einstweilen auf den Tisch. „Bitte, geben Sie mir Weihwasser!" Kohlschwarz ist die Hütte, nicht viel schöner die Flasche mit dem Weihwasser. Timotheus, zur Hebamme gewendet: „Bitte, bringen Sie Brunnenwasser!" Und dann: „Alexander, si non es baptizatus, ego te baptizo . . ." Das Kindlein winnert leise. Timotheus zur Hebamme: „Zum Nachholen der Zeremonien bringen Sie das Kind in die Kirche." Die Hebamme drauf: „Das Kind stirbt ohnedies schon."

Fatal! sinnt Timotheus; die heilige Theresia sagt, sie gäbe für die kleinste Zeremonie der Kirche ihr Leben hin. „Bitte, geben Sie mir Salz." Salz ist da. Aber das Tauföl? Das Chrisma? Timotheus ist rasch entschlossen. Er erinnert sich, einen Rasus gelesen zu haben, daß bei der Firmung das Chrisma mit dem Katechumenenöl verwechselt wurde und die Lösung lautete: non esse inquietandum. Also mutatis mutandis: Timotheus salbt das Kindlein mit dem Krankenöl und vollendet die Taufzeremonie. Dann nimmt er das Allerheiligste und setzt den Bersehgang fort. Auf dem Heimweg erfährt er: Das Kind ist schon gestorben. Die Leute aber sagen, der Kaplan hat dem Kinde die letzte Oelung gegeben. Und der Pfarrer „greint" mit dem Kaplan: „Unsinn! Ich hätte das Kind unterwegs auf dem Bersehgang überhaupt nicht getauft." — So geschehen irgendwo. — Quid ad casum?

1. Timotheus hat recht getan, den Bersehgang zu unterbrechen, um dem Kinde die Nottaufe zu spenden. Nach dem sachverständigen Urteil der Hebamme ist das Kind in Lebensgefahr. Es hat zwar von der Hebamme die Nottaufe in utero matris erhalten, diese Taufspendung ist aber ihrer Natur nach zweifelhaft gültig und muß sub conditione wiederholt werden. Can. 746, § 5: Fetus, in utero baptizatus, post ortum denuo sub conditione baptizari debet. Die Hebamme hätte dies gleich nach der Geburt des Kindes tun können, sie glaubte aber offenbar, das Kind sei nun außer Gefahr und könne in der Kirche mit allen Zeremonien getauft werden. Unterwegs erkennt sie die drohende Lebensgefahr für das Kind und handelt ganz richtig, daß sie den des Weges kommenden Priester um die bedingte Wiederholung der Taufe anspricht. Denn auch zur Spendung der Nottaufe ist in erster Linie der Priester berufen, wenn ein solcher da ist und nicht etwa die Umstände es geziemend erscheinen lassen, daß er die Spendung der Hebamme überläßt, wie ausdrücklich in can. 742, § 2, gesagt wird.

2. Die Art und Weise, wie Timotheus die Vorbereitungen zur Nottaufe trifft, verrät guten pastorellen Hausverstand und Geistesgegenwart. Die erstbeste arme Hütte hat das Glück, dem göttlichen Erlöser im heiligsten Sakramente Unterstand zu gewähren und als Taufkapelle zu dienen.

Timotheus zieht dem abgestandenen und verunreinigten Weihwasser reines Brunnenwasser vor; ganz richtig, da man selbst bei der feierlichen Taufe verdorbenes oder schmutziges Taufwasser zurückweisen und reines ungeweihtes Wasser nehmen müßte, wofern nicht mehr

Zeit bleibt, frisches Taufwasser nach der besonderen, im römischen Rituale (ed. typica 1913, T. II, c. 7) für solche Fälle vorgesehenen Formel zu weihen (cf. can. 757, § 3). Die Namensgebung an das Kind hätte Timotheus besser unterlassen, da sie einen Teil des feierlichen Taufritus bildet und daher bei der Nottaufe unterbleibt. Auch das Rituale (T. II, c. 2, n. 28) gibt die Taufformel für die Nottaufe ohne Namen: „Ego te baptizo etc.“ Die Beiziehung eines Taufpaten wäre gemäß can. 763 nicht verwehrt gewesen, war aber auch nicht notwendig. Mit dem ausdrücklichen Auftrage, das Kind, wenn es am Leben bleibt, zur Nachholung der Zeremonien in die Kirche zu bringen, erfüllt Timotheus die strikte Weisung des can. 759, § 3. Soweit ist also alles in guter Ordnung.

3. Aber zuletzt tut Timotheus einen argen Mißgriff mit dem Nachholen der Zeremonien. Die Hochschätzung der heiligen Zeremonien in allen Ehren; aber es müssen eben die Zeremonien der heiligen Kirche sein, nicht ein ganz sinnwidriger „Zeremonienersatz“ eigener Erfindung. Der Kodex sagt can. 759, § 1: „In mortis periculo baptismum privatim conferre licet; et, si conferatur . . . a sacerdote vel diacono, serventur quoque, si tempus adsit, caeremoniae quae baptismum sequuntur.“ Das Gesetzbuch formuliert damit kurz die ausführlichere Vorschrift des Römischen Rituale T. II, c. 2, n. 28 bis 30. Wenn Gefahr droht, daß der Täufling vor Vollendung des ganzen Taufritus sterben könnte, soll der Priester sogleich die wesentliche Taufhandlung vollziehen, eventuell, wenn kein Taufwasser zur Hand ist, mit gewöhnlichem Wasser (wie in unserem Falle); dann, „si habeat Chrisma“, die Scheitelsalbung mit dem zugehörigen Gebete vornehmen; hierauf das weiße Tauffleid und die brennende Kerze darreichen; endlich, „si supervixerit, suppleantur alii ritus omissi“. Diesen Ritus der Kirche kann Timotheus nicht vollziehen, weil ihm das heilige Chrisma, das Katechumenöl, und wahrscheinlich auch das weiße Tauffleid und die Kerze fehlen. Daher muß der ganze Ritus einfach unterbleiben. Die Salbung des Kindes mit dem heiligen Krankenöl ist ein liturgischer Widersinn. Die Analogie mit der Spendung der Firmung unter Gebrauch des Katechumenen- oder Krankenöles ist ganz und gar nicht zur Sache. Ob ein Sakrament unter Umständen mit einer materia probabiliter valida vollzogen werden darf und, wenn aus Versehen so vollzogen, wiederholt werden muß oder nicht, ist eine Frage, die nichts zu tun hat mit der rein zeremoniellen Anwendung geweihten Oeles im Taufritus. Hier hat den Timotheus der gesunde liturgische Sinn völlig verlassen. Die Verwunderung der Leute über sein Vorgehen kann ihn darüber belehren.

4. Immerhin hat Timotheus wenigstens die Hauptsache gut gemacht: er hat dem sterbenden Kindlein den Himmel gesichert. Der Herr Pfarrer mochte seinen Kaplan wegen der „letzten Oelung“, die er dem Kinde erteilt hatte, väterlich belehren; aber wenn es ihm mit seiner Äußerung ernst ist: „ich hätte das Kind unterwegs auf dem Verschgang überhaupt nicht getauft“, dann kann man nur Gott danken, daß der Fall dem Kaplan und nicht dem Pfarrer zugestoßen ist. Sonst müßte einem um

das ewige Heil des Kindleins bange sein. *Melius est abundare in superfluis quam deficere in necessariis.* Wäre der Versehgang höchst dringend gewesen, so daß auch ein kurzer Aufenthalt den Sterbenden vielleicht der letzten Hilfe des Seelsorgers hätte verlustig machen können, dann allerdings hätte der Priester sich nicht aufhalten lassen und der ihm begnenden Hebamme einfach die Weisung geben sollen: Gehen Sie rasch ins nächste Haus, wiederholen Sie bedingt die Taufe des Kindes und dann sehen Sie zu, ob Sie es noch lebend zur Kirche bringen können. Aber Timotheus wußte, daß es mit dem Versehgang nicht eilig war und darum durfte er die Spendung der Nottaufe nicht ablehnen.

Linz.

Dr W. Grosam.

V. (**Nottaufe mit Bedingung de futuro.**) Eine sonst gewissenhafte Hebamme erteilte die Nottaufe, so oft sie dieselbe an lebensschwache Kinder spenden mußte, unter der Bedingung: „Ich taufe dich . . . , wenn du sonst nicht zur Taufe kommst.“ Ist das zulässig?

Antwort: Die Beifügung einer solchen Bedingung ist nicht bloß unerlaubt, sondern macht die Taufe ungültig oder doch höchst zweifelhaft, mag die Bedingung ausdrücklich oder stillschweigend gesetzt werden. Der Wille der Spenderin läßt nur eine zweifache Auslegung zu: entweder, sie will, daß die Taufe erst dann gelten und wirken soll, wenn das Kind sterben sollte, ehe es vom Priester getauft wird — dann haben wir es mit einer reinen Bedingung *de futuro contingente* zu tun, welche nach allen Theologen Ungültigkeit der Sakramente (die Ehe ausgenommen) zur Folge hat; oder ihre Intention ist so auszulegen: Die Taufe soll jetzt gelten und wirken, aber nur, wenn nach Gottes unbekannten Ratsschluß der Tod des Kindes eintreten sollte, ehe man es zur Kirche bringt — dann ist die Bedingung allerdings *de praesenti*, macht aber das Zustandekommen des Sakramentes von etwas abhängig, was menschlicherweise nicht erkennbar und nur Gott bekannt ist; eine so bedingte Intention ist gegen die Natur der Sakramente, die sichtbare Gnadenmittel der menschlichen Gemeinschaft sind, und die meisten Theologen erklären einen solchen Sakramentsvollzug für ungültig (vergleiche S. Alph., Theol. mor., I. VI, n. 26). — Wieder eine Mahnung für die Seelsorger, sich in jedem Falle über die Tausspendung der Hebammen Rechenschaft geben zu lassen!

Linz.

Dr W. Grosam.

VI. (**Ist mit Schimmelpilzen behaftetes Taufwasser eine *materia baptismalis valida*?**) Jemand schreibt: „Als ich kürzlich aus der Flasche, in der das Taufwasser sich befand, Taufwasser schütten wollte, merkte ich beim Oeffnen der Flasche, daß der Inhalt völlig verschimmelt sei. Ich war sehr erstaunt, daß so etwas überhaupt möglich wäre. . .“

Das Taufwasser wurde hier offenbar für Tausspendungen in einer vom gewöhnlichen Tauforte weiter abgelegenen Kapelle mittels verstopfter Flasche aufbewahrt und stand so schon längere Zeit vermutlich an einem nur wenig erhellten Platze, etwa in einer Mauernische oder dergleichen. Im Flascheninnern entwickelten sich alsdann Keime pflanz-